



Die Satzung der
Sportgemeinschaft
Götzenhain 1945 e.V.



Inhalt:

1. Abschnitt -> Allgemeines
2. Abschnitt -> Mitgliedschaft
3. Abschnitt -> Allgemeine Geschäftsbedingungen
4. Abschnitt -> Organisatorischer Aufbau des Vereins
5. Abschnitt -> Auflösung des Vereins
6. Abschnitt -> Schlussbestimmungen

1. Abschnitt Allgemeines

§ 1

Namen und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

„Sportgemeinschaft Götzenhain 1945 e.V.“

Sitz: Dreieich

Adresse: Frühlingstr. 1-3; 63303 Dreieich, Götzenhain

Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.

Gründungstag ist der 15.11.1945.

Die Abkürzung des Vereinsnamens ist „SGG“. Tätigkeitsbereich ist Dreieich/Götzenhain. Die Farben sind blau-weiß.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zweck des Vereins ist die Förderung:

- a. Des Jugend-, Senioren- und Breiten-sports;
- b. kultureller Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen;
- c. des traditionellen Brauchtums und
- d. der Jugendhilfe.

Der Verein steht weltanschaulich, kulturell und religiös auf neutraler Grundlage und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach eingetragen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für

die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; mit Ausnahme von Auslagenersatz und/oder Aufwandsentschädigung (z.B. Ehrenamts-pauschale).

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Gezahlt werden darf ein Aufwandsersatz, der in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form des pauschalen Aufwandsersatzes (z.B. Ehrenamts-pauschale) geleistet werden kann.

§ 3

Aufgaben des Vereins

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- a. Körperliche Ertüchtigung seiner Vereinsmitglieder durch Leibesübungen auf der Grundlage des Amateurgedankens;
- b. Förderung des Chorgesangs, des Theaterspiels und des Tanzes;
- c. Förderung des karnevalistischen Brauchtums in Form von Fremdensitzungen; sowie
- d. Förderung der Jugend durch sorgfältige körperliche und geistig/sittliche Erziehung in Zusammenhang mit der freiwilligen Unterordnung unter die Gesetze des Sports.

Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. (LSBH) für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Satzung des LSBH und die Satzungen der für ihn zuständigen Fachverbände an.

Die Aufgaben des Vereins sollen ökologisch verträglich durchgeführt werden. Dabei soll Energie effizient genutzt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Abschnitt Mitgliedschaft

§ 5

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a. Erwachsenen;
- b. Jugendlichen (14 - 17 Jahre);
- c. Kindern unter 14 Jahre;
- d. Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder (alle oben genannten) können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Eine Mitgliedschaft kommt durch eine Beitrittserklärung des Mitgliedes und Annahme der Erklärung durch den Verein zustande. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter(s) erforderlich.

Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines Attestes, dass keine Bedenken gegen die sportliche Betätigung bestehen, abhängig zu machen. Bei der Aufnahme ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung (§15).

Die Mitgliedschaft dauert zumindest ein Jahr.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a. Durch Tod;
- b. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig ist und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
- c. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Wochen mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und den Beitrag nicht nach schriftlicher Mahnung bezahlt hat. Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
- d. durch Ausschluss.

§ 8

Mitgliedsrechte

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch die Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken.

Das aktive Wahlrecht steht Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr zu, das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen.

Noch nicht volljährigen Mitgliedern steht das Rede- und Anwesenheitsrecht in der Mitgliederversammlung zu. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Gesamtvorstand zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen.

Sie wählen den Gesamtvorstand und den jeweiligen Abteilungsleiter, siehe §§ 13

bis 15 und 19 dieser Satzung. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitglieds, eines vom Vorstand gestellten Organs, eines Abteilungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

3. Abschnitt Allgemeine Geschäftsbestimmungen

§ 9

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a. Den Verein in seinen sportlichen und kulturellen Bestrebungen zu unterstützen;
 - b. fünf Arbeitsstunden im Jahr für organisatorische, technische und handwerkliche Aufgaben des Vereins zu leisten (Vorstandsarbeit und Arbeit für die Abteilungen wird anerkannt) oder ersatzweise freiwillig 10 € pro Stunde zu zahlen.
- Mitglieder bis 18 und ab 65 Jahre und Ehrenmitglieder sind von dieser Verpflichtung ausgenommen;
- c. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter oder Spielführer in den betreffenden sportlichen oder kulturellen Angelegenheiten Folge zu leisten;
 - d. die Beiträge pünktlich und in richtiger Höhe zu zahlen;
 - e. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln;
 - f. auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arz-

tes vorzulegen.

§ 10

Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie der Aufnahmegebühr werden von der Ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Sonderbeiträge können als Umlage erhoben werden und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen den Beitrag ermäßigen lassen.

§ 11

Strafen

Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen und kulturellem Bereich, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:

- a. Warnung;
- b. Verweis;
- c. Sperre.

Durch den Vorstand können nach Anhörung des erweiterten Vorstandes Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar:

- a. Bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung;
- b. wegen Unterlassung oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports und der Kultur schädigen;
- c. wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
- d. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb

eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist.

Ab dem Zeitpunkt, an dem das auszuschießende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

4. Abschnitt Organisatorischer Aufbau des Vereins

§ 12

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. Der Vorstand;
- b. der erweiterte Vorstand;
- c. die Mitgliederversammlung.

§ 13

Geschäftsführender Vorstand (Vorstand)

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

Fünf gewählten, gleichberechtigten Mitgliedern, deren Aufgaben sich aus dem Arbeitsverteilungsplan ergeben. Die Zuweisung der Aufgaben berücksichtigt Vorbildung und Neigung der Gewählten.

Der Arbeitsverteilungsplan wird vom Vorstand festgelegt und veröffentlicht.

Die Amtsinhaber sollen Vereinsmitglied sein.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die fünf gewählten, gleichberechtigten Mitglieder. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt, längstens jedoch für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Ende der jeweili-

gen Wahlperiode. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen wählen. Wählbar sind die volljährigen Vereinsmitglieder.

Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch eine andere Person vertreten lassen.

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports und der Kultur zu erfolgen, ökologische Gesichtspunkte müssen dabei berücksichtigt werden. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigung dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein. Der Vorstand ist verpflichtet, Vorschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen. Die ordentlichen Einnahmen sind grundsätzlich für ordentliche Zwecke und die außerordentlichen Einnahmen für außerordentliche Zwecke zu verwenden.

Der Vorstand muss mindestens sechsmal im Jahr zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse aufzuführen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen.

Sollten Gründe vorliegen, die eine Durchführung einer Präsenzsitzung unverhältnismäßig erschweren oder unmöglich machen, kann die Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes auch virtuell durchgeführt werden. Beschlüsse werden dann unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes im Umlaufverfahren per Abstimmung vor oder in der virtuellen Sitzung herbeigeführt. Im Übrigen gelten für die virtuelle Sitzung dieselben Vor-

gaben wie für die Präsenzsitzung. Die Wahl der Methode zur Herbeiführung eines Beschlusses in einer virtuellen Sitzung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

§ 14

Erweiterter Vorstand (Gesamtvorstand)

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a. Dem geschäftsführenden Vorstand;
- b. den Beisitzern;
- c. den Abteilungsleitern;
- d. Vertretern der ständigen Ausschüsse.

Der Vorstand wird (mit Ausnahmen der Abteilungsleiter) von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt, längstens jedoch für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Ende der jeweiligen Wahlperiode. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Wählbar sind die volljährigen Vereinsmitglieder. Der erweiterte Vorstand muss mindestens viermal im Jahr zusammenkommen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse aufzuführen sind. Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen.

Sollten Gründe vorliegen, die eine Durchführung einer Präsenzsitzung unverhältnismäßig erschweren oder unmöglich machen, kann die Sitzung des erweiterten Vorstandes auch virtuell durchgeführt werden. Beschlüsse werden dann unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes im Umlaufverfahren per Abstimmung vor oder in der virtuellen Sitzung herbeigeführt. Im Übrigen gelten für die virtuelle Sitzung dieselben Vorgaben wie für die Präsenzsitzung. Die Wahl der Methode

zur Herbeiführung eines Beschlusses in einer virtuellen Sitzung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

§ 15

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Sie ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung muss mindestens 2 Wochen vor dem Termin durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage **www.sggoetzenhain.de** erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:

1. Jahresberichte des Vorstandes und der Spartenleiter;
2. die Wahl des Gesamtvorstands;
3. den Bericht der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung;
4. ggf. Wahl des Klimaschutzbeauftragten;
5. die Wahl von zwei Kassenprüfern;
6. ggf. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Gesamtvorstand unterbreiteten Anträge;
7. ggf. weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt;
8. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die bei dem Vorstand 8 Tage vorher schriftlich eingereicht werden müssen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn diese im Interesse des Vereins liegen oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder unter Angabe des

Verhandlungsgegenstandes verlangt werden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einberufung soll mindestens 2 Wochen vor dem Termin durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage www.sggoetzenhain.de erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Handaufheben, Kandidaten können jedoch eine geheime Wahl verlangen (Stimmzettel). Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

Vor jeder Wahl sind ein Wahlleiter und gegebenenfalls ein Wahlausschuss von der Versammlung zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekanntzugeben.

Der Wahlleiter und der Wahlausschuss sind stimmberechtigt. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Außerdem sind bei allen Mitgliederversammlungen zu Beginn zwei Beurkunder zu bestellen, die das Protokoll ebenfalls unterschreiben.

Sowohl die ordentliche Mitgliederversammlung als auch die außerordentliche Mitgliederversammlung können in Ausnahmefällen virtuell abgehalten werden. Die Einberufung einer virtuellen Mitgliederversammlung erfolgt nach dem gleichen Prozedere wie die Einberufung der entsprechenden Präsenzversammlung. In der virtuellen Mitgliederversammlung (ordentlich oder außerordentlich) erfolgt die Herbeiführung von Beschlüssen per Umlaufverfahren vor oder per Abstimmung in der virtuellen Mitgliederversammlung. Im Falle der Herbeiführung von Beschlüssen durch das Umlaufverfah-

ren wird die Einberufungsfrist der außerordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Monate nach Entstehen des Einberufungsgrundes verlängert.

Dem erweiterten Vorstand obliegt die Wahl der Methode zur Herbeiführung von Beschlüssen in einer ordentlichen oder außerordentlichen virtuellen Mitgliederversammlung.

§ 16

Klimaschutzbeauftragter

Dem Klimaschutzbeauftragten, der in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt wird, obliegen die Erstellung eines Aktionsplans zum Klima- und Ressourcenschutz, die Dokumentation beschlossener und zeitlich festgelegter Maßnahmen, die Bewertung durchgeführter Maßnahmen, die Unterrichtung der Mitglieder und die Aktualisierung des Aktionsplans. Er nimmt an den Geschäftsführenden und den erweiterten Vorstandssitzungen teil. Der Klimaschutzbeauftragte hat in seiner alleinigen Funktion als Klimaschutzbeauftragter ein Stimmrecht im erweiterten Vorstand. Er hat das Recht, eine in seinen Augen qualifizierte Person als seinen Stellvertreter zu benennen. Ein Vorstandsmitglied kann Klimaschutzbeauftragter oder Stellvertreter sein. Er wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig. Es muss mindestens ein Klimaschutzbeauftragter gewählt werden.

§ 17

Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Prüfungen sind in kürzeren Zeitabständen möglich. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 18

Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist ein Vorstandsmitglied, das den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann.

§ 19

Sport- und Kulturabteilungen

Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sport- und Kulturabteilungen zusammengefasst. Jede Abteilung wird von dem Abteilungsleiter, der alle zwei Jahre von den Mitgliedern der Abteilung gewählt werden muss, geleitet. Der Vorstand einer Abteilung besteht mindestens aus:

- a. Abteilungsleiter;
- b. Stellvertreter;
- c. Rechner und bei Bedarf ein Schriftführer.

Dem Abteilungsleiter obliegt die sportliche, kulturelle und technische Leitung der Abteilung. Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.

Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Gesamtvereins und haben im Rechtsverkehr mit Dritten, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht, keine besonderen eigenen Rechte, insbesondere keinerlei Klagerechte. Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes sind besondere Vertreter des Gesamtvereins gem. § 30 BGB. Der Vorstand kann ihnen rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht einräumen und entziehen.

§ 20

Jugendabteilung

Jugendliche werden in einer Jugendabteilung zusammengefasst, für die eine gesonderte Jugendordnung besteht. Diese wird von der Mitgliederversammlung be-

schlossen und ist Bestandteil der Satzung.

Für alle Abteilungen, die im Verein vertreten sind, sollen Jugendgruppen gebildet werden. Die Gruppen bilden die Jugendabteilungen, die von einem Jugendleiter geleitet werden.

§ 21

Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft wird in der durch den geschäftsführenden Vorstand erarbeiteten und durch die Mitgliederversammlung verabschiedeten Verordnung zur Erlangung der Ehrenmitgliedschaft geregelt. Für Änderungen dieser Verordnung bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 22

Konflikte im Verein, Mediation

Entsteht zwischen den Mitgliedern untereinander oder gegenüber des Vereins Streit über die Durchführung oder Auslegung dieser Satzung, die Wirksamkeit von Beschlüssen, die Wirksamkeit von Handlungen / Unterlassungen des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes, hat vor Erhebung von Klagen vor einem ordentlichen Gericht oder vor Schiedsgerichten eine Mediation stattzufinden, in die alle Vertragspartner einzubeziehen sind.

Einigen sich die Beteiligten nicht auf einen Mediator, bestimmt diesen die Stadt Dreieich.

Der Mediator entscheidet auch als Schiedsgutachter über den Umfang des Mediationsauftrages und in Absprache mit den Parteien über die Bedingungen des Mediationsvertrages.

Die Kosten der Mediation werden von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen.

Vor Durchführung oder während der Dauer der Mediation ist die Erhebung von Klagen oder der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein nicht zulässig, es sei

denn, es droht die Verjährung. Dies ist immer dann der Fall, wenn zwischen dem Zeitpunkt des Entstehens des Streits und dem drohenden Verjährungsbeginn eine Frist von weniger als sechs Monaten besteht. Im Falle eines Scheiterns der Mediation ist jede Partei berechtigt, ihr Recht gegenüber einem ordentlichen Gericht oder Schiedsgericht geltend zu machen.

§ 23

Datenschutzklausel

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO;
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO;
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO;
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO;
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO;
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu

verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

5. Abschnitt Auflösung des Vereins

§ 24

Auflösung

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit drei Vierteln Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrages und seiner Begründung.

§ 25

Verwendung des Vermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dreieich, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke zur Förderung des Sports und der Kultur zu verwenden hat.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren.

6. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 26

Inkrafttreten

Die Satzung in der vorliegenden Form wurde von der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung am 3. September 2021 beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister vom 18. Juli 2022 in Kraft.

§ 27

Außerkräfttreten

Mit der Eintragung der Satzung vom 3. September 2021 in das Vereinsregister tritt die am 4. Juni 2016 beschlossene Satzung außer Kraft.

Götzenhain, den 3. September 2021

Der Vorstand

ADRESSE

Sportgemeinschaft Götzenhain 1945 e.V.

Frühlingstraße 1-3

63303 Dreieich

www.sggoetzenhain.de

KONTAKT

Tel. 06103.37 28 428

